

Allgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel

zur Änderung der Allgemeinverfügung „über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19" mit Wirkung zum 28.03.2020

Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg wird folgende
Allgemeinverfügung erlassen:

Meine Allgemeinverfügung „über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19" vom 16.03.2020 ändere ich mit Wirkung zum 28.03.2020 im Punkt: 1.2. wie folgt:

1.2. Voraussetzungen für die Notfallbetreuung

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass **beide Erziehungsberechtigte**, im Falle von Alleinerziehenden, die Alleinerziehenden in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können.

Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten **aus folgenden Bereichen** vorgesehen:

- Energie, Abfall, Tankstellen, Wasser- und Abwasserentsorgung, IT und Telekommunikation, ÖPNV;
- Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen sowie der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung;
- Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft, Lebensmitteleinzelhandel, Versorgungswirtschaft;
- Polizei, Justiz, Vollzugsbereich, Betreuungspersonal, Feuerwehr, Kat.-Schutz, Rettungsdienst, nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr;
- **Medien;**
- **Veterinärmedizin;**
- **für die Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs erforderliches Personal sowie**
- **Reinigungsfirmen, soweit sie in kritischen Infrastrukturen tätig sind.**

Die Erforderlichkeit des Bedarfs ist durch die Bestätigung des Arbeitgebers für jeden der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Bei folgenden Bereichen ist es ausreichend, wenn **ein Elternteil** in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, um Anspruch auf die Notbetreuung zu haben ("**Ein-Elternregelung**").

- Gesundheitswirtschaft (Medizinisches Personal, Pflege, medizinische Logistik, Psychiatrie, Pharmazie, stationäre und teilstationäre Erziehungshilfen, Eingliederungshilfen, Internate gem. § 45 SGB VIII sowie Apotheke) sowie
- der Notfallbetreuung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters.

Wenn ein Elternteil in einer dieser Berufsgruppen arbeitet, besteht für die Familie Anspruch auf Notbetreuung, wenn keine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Ist ein Elternteil in z.B. Heimarbeit, entfällt der Anspruch. Die Erforderlichkeit des Bedarfs ist durch die Bestätigung des Arbeitgebers für den Erziehungsberechtigten nachzuweisen, der in einem dieser genannten kritischen Infrastrukturbereiche beschäftigt ist.

Darüber hinaus sollen Kinder bis einschließlich des letzten Kitajahres unbeschadet der Frage, ob ihre Eltern in einem systemrelevanten Bereich tätig sind, in die Notfallbetreuung aufgenommen werden, wenn **dies das Kindeswohl erfordert**.

Insoweit nehme ich meine Allgemeinverfügung „über das Verbot des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen und Heimvolkshochschulen im Zuge der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19" vom 16.03.2020 mit Wirkung zum 28.03.2020 teilweise zurück.

Begründung

Rechtgrundlage für die Rücknahme der o. g. Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 ist § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg. Danach ist ein rechtswidriger Verwaltungsakt zurückzunehmen.

Dem Landkreis Oberhavel als Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes i.S.d. § 2 Abs. 1 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) i.V.m. § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) obliegt nach §§ 3 Abs. 1, 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 2 Nr. 3 BbgGDG über sein Gesundheitsamt die Aufgabenwahrnehmung nach dem Infektionsschutzgesetz oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Diese Aufgabe nimmt der Landkreis Oberhavel als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr, vgl. § 2 Abs. 3 Satz 3 BbgGDG.

Mit Datum vom 27.03.2020 und Wirkung ab 28.03.2020 hat das zuständige Ministerium des Landes Brandenburg von seinem Weisungsrecht (vgl. § 2 Abs. 3 Satz 5 BbgGDG) Gebrauch gemacht.

Daraus, dass diese Weisung von der bisherigen Regelungen meiner o. g. Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 inhaltlich abweicht, ergibt sich die nachträgliche teilweise Rechtswidrigkeit meiner o.g. Allgemeinverfügung ab dem 28.03.2020. Insoweit war die o. g. Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 mit Wirkung zum 28.03.2020 abzuändern. Die mit dieser Allgemeinverfügung erfolgte Änderung meiner o. g. Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 mit Wirkung zum 28.03.2020 dient der inhaltlichen Umsetzung dieser Weisung. Rechtsgrundlage für die inhaltliche Neuregelung ist § 28 Abs. 1 IfSG.

Hieraus ergibt sich sodann, dass die bisherige Regelung meiner Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 insoweit mit Wirkung zum 28.03.2020 teilweise zurückzunehmen war.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 IfSG wird hingewiesen.

Bekanntmachungshinweise

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Kreisverwaltung@oberhavel.de.

Oranienburg, 30.03.2020

Weskamp
Landrat